

Statuten Freestyle Uri (2. Version)

1. Name, Sitz

1.1 Name

Unter der Bezeichnung "Freestyle Uri" (nachfolgend FSU genannt) besteht ein Verein nach Artikel 60 ff ZGB. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.
Der Verein wurde unter dem Namen „Skatefriends Uri“ gegründet.

1.2 Sitz

Der Sitz der Vereinigung befindet sich am jeweiligen Wohnort des amtierenden Präsidenten.

2. Ziel und Zweck

Der Verein FSU bezweckt die Förderung von Freestyle-Sportarten (wie beispielsweise Skateboarding, BMX, Inline-Skating etc.), die Errichtung und den Betrieb eines Freestyle-Parks im Kanton Uri. Der Verein ist aktiv in der Region Altdorf und Agglomeration.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins FSU können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und bereit sind diese zu verfolgen. Vereinsmitglieder werden laufend aufgenommen. Bis auf weiteres werden keine Mitgliederausweise abgegeben. Die Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

3.2 Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden einmal jährlich von jedem Vereinsmitglied einbezahlt. Die Mitglieder erhalten eine schriftliche Aufforderung und einen Einzahlungsschein für die Überweisung auf das Vereinskonto.

Höhe der Mitgliederbeiträge:

Für Aktiv- und Passivmitglieder:

- Bis 20 Jahren: 20 CHF pro Jahr
- Ab 20 Jahren: 30 CHF pro Jahr

Für Gönner:

- Mind. 100 CHF pro Jahr

Der Gönnerbeitrag beträgt mind. 100 CHF pro Jahr. Die jeweiligen Gönner können freiwillig einen höheren Beitrag einzahlen, welcher nach oben nicht begrenzt ist.

3.3 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall. Der Austritt kann jederzeit schriftlich eingereicht werden. Der Mitgliederbeitrag eines angebrochenen Kalenderjahres ist jedoch voll zu bezahlen. Falls ein Mitglied die Interessen des Vereins schwer verletzt oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, kann es vom Vorstand, mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen, ausgeschlossen werden. Grundsätzlich wird vor dem Ausschluss das Mitglied angehört und erst danach wird der Beschluss schriftlich mitgeteilt. Im Rekursfall entscheidet die Generalversammlung abschliessend. Falls ein Mitglied auch nach dem Empfang einer Mahnung der Bezahlung des Mitgliederbeitrags nicht nachkommt, wird es ohne Abstimmung vom Verein ausgeschlossen.

3.4 Passivmitgliedschaft

Der FSU ist auch stets offen für Passivmitglieder. Über die Höhe des Passivbeitrags entscheidet die Generalversammlung.

4. Organisation

4.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

4.2 Organe

Die Organe des Vereins FSU sind:

1. Die Mitglieder- und Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

4.3 Generalversammlung

4.3.1 Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist zuständig für folgende Geschäfte:

1. Genehmigung der Protokolle von Generalversammlungen;
2. Abrechnung, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Kontrollstelle;
3. Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
4. Festsetzung des Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge;
5. Wahl des Präsidenten / der Präsidentin;
6. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle;
7. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen;
8. Änderung der Statuten;
9. Auflösung des Vereins;

4.3.2 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 4. Quartal statt. Die Einladung mit Bekanntgabe der Teilnehmer erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand.

4.3.3 Anträge

Anträge sind 30 Tage vor der nächsten Vereinsversammlung schriftlich an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten. Anträge werden mit der Einladung zur Generalversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben.

4.3.4 Stimm- und Wahlrecht

Alle anwesenden der Generalversammlung, unabhängig vom Alter, sind stimm- und wahlberechtigt

4.3.5 Wahl- und Abstimmungsmodus

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.

4.4 Vorstand

4.4.1 Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich mit Ausnahme des/der durch die Generalversammlung bestimmten Präsidenten/Präsidentin selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Auch Zirkularbeschlüsse auf dem schriftlichen Weg sind möglich.

4.4.2 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident/Präsidentin, welcher/welche die Volljährigkeit erreicht haben muss;
- Vizepräsident/Vizepräsidentin, welcher/welche die Volljährigkeit erreicht haben muss;
- Aktuar;
- Kassier;
- Administration;

Ämterkumulation ist zulässig.

4.4.3 Zuständigkeit

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen des Budgets und unter optimaler Verwendung der vorhandenen Ressourcen und ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung zugewiesen sind;
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- Entscheid über Ausschluss von Mitgliedern;
- Erlass und Aufhebung von Reglementen;

4.4.4 Vertretung

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten / der Präsidentin. Der Vorstand kann Ausnahmen bestimmen.

4.5 Revisionsstelle

4.5.1 Konstituierung

Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl Revisoren, mindestens aber einen. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

4.5.2 Zuständigkeit

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Sie stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

5. Finanzen, Haftung, Auflösung

5.1 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus:

1. Jahresbeiträgen der Mitglieder;
2. Erträgen aus Dienstleistungen und Vereinsanlässen;
3. Schenkungen, Sponsorenbeiträgen und Subventionen;
4. Erlös aus Sammelaktionen;
5. Private Darlehen;
6. Sachmittel;

5.2 Haftung

Für Verpflichtungen der Vereinigung haftet nur das Vermögen des Vereins. Jede persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins oder der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

5.3 Austritt

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6. Statutenänderung und Auflösung

6.1 Annahme und Revision der Statuten

Für die Statutenänderung, muss bei der Generalversammlung das absolute Mehr erreicht werden. Bei Auflösung des Vereins wird das allfällig noch vorhandene Vermögen vollumfänglich einer Institution mit vergleichbarer Zielsetzung (vgl. Art 3) übergeben.

6.2 Inkrafttreten

Die Statuten sind am Gründungstag, dem 10. November 2012, genehmigt und als gültig befunden worden. Alle Anpassungen der zweiten Version vom 1. Februar 2014 treten per sofort ein.

Ort, Datum: Attinghausen, den 1. Februar 2014

Präsident

Vizepräsident

Protokollführer

Mario Püntener

Damjan Nonic

Raphael Gisler
